**Einwilligungserklärung zur Teilnahme an Corona-Selbsttests/SARS-CoV-2 Schnelltests (PoC-Antigentests) bei Minderjährigen und Information über die Erhebung personenbezogener Daten**

Ihr Kind nimmt im Zeitraum vom …… bis …….. an einer Ferienfreizeit

der ……… (Veranstalter eintragen) teil.

Nach dem Hygienekonzept des Veranstalters ist die Teilnahme an

dieser Ferienfreizeit nur solchen Personen möglich, die vor Beginn

der Ferienfreizeit ein negatives Testergebnis eines Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorlegen, das jeweils nicht älter als 48 Stunden sein darf oder vor Ort, z.B. vor der Abfahrt, einen negativen Selbsttest absolvieren. Ferner sollen bei Ferienfreizeiten, die über mehr als drei Tage andauern, auch während der Ferienfreizeit Selbsttests absolviert werden, deren Ergebnisse dokumentiert werden müssen. Diese Maßnahmen dienen der bestmöglichen Sicherheit aller Teilnehmenden und somit einem erlebnisreichen und gewinnbringenden Verlauf der Ferienfreizeit trotz der besonderen Umstände.

Die Selbsttests vor Beginn und während der Ferienfreizeit werden durch die Teilnehmenden eigenständig - bei Kindern in der Regel unter Beaufsichtigung der Teamer\*innen des Veranstalters - durchgeführt. Bei den verwendeten Tests handelt es sich um einen sog. kurzen Nasenabstrich, einen Rachenabstrich oder um einen Spucktest.

Sollte ein Selbsttest vor Beginn der Ferienfreizeit positiv ausfallen, darf Ihrem Kind die Teilnahme an der Ferienfreizeit nicht gestattet werden. Ein späterer Einstieg in die Ferienfreizeit ist nach Absprache mit dem Veranstalter möglich, wenn ein negativer PCR-Test vorgelegt wird, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Sollte ein Selbsttest während der Ferienfreizeit positiv ausfallen, ist der Veranstalter verpflichtet, Ihr Kind unverzüglich räumlich von den anderen Teilnehmenden abzusondern. Ferner verständigt Sie der Veranstalter umgehend von dem Testergebnis. Auf Verlangen des Veranstalters muss Ihr Kind umgehend durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesen beauftragte Person abgeholt werden, wenn ein Verbleib Ihres Kindes bei der Ferienfreizeit nicht möglich ist. Zur Überprüfung des Testergebnisses besteht die rechtliche Verpflichtung, umgehend einen PCR-Test durchzuführen. Eine Informationspflicht des Gesundheitsamtes besteht bei einem negativen Selbsttest nicht.

Bei dem Selbsttests und der nachfolgenden Information der Sorgeberechtigten sowie bei einem ggf. während der Ferienfreizeit durchgeführten PCR-Test werden folgende personenbezogene Daten auf der Grundlage Ihrer Einwilligung (§ 6 Nr. 2 EKD-Datenschutzgesetz/EKD-DSG) verarbeitet:

* •Name, Vorname der Testperson
* •ggf. Name, Vorname und Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten der Testperson
* •Angaben zur Untersuchung (Untersuchungsart, Datum)
* •Testergebnis

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung und Dokumentation der Tests verarbeitet und unverzüglich gelöscht, sobald sie für diese Zwecke sowie zur Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden.



Ein Bild, das Text, ClipArt enthält.

Automatisch generierte BeschreibungHinweis: Die nachfolgende Einwilligung ist Voraussetzung für die Teilnahme ihres Kindes an der Ferienfreizeit. Ohne Ihre Einwilligung, d.h. ohne die Möglichkeit der Testung ihres Kindes kann der Veranstalter sein Hygienekonzept nicht erfüllen. Dieses ist aber für die Erlaubnis der Durchführung der Ferienfreizeit vorgeschrieben.



**Einwilligung**

Hiermit willige ich

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Vor- und Nachname |  | Anschrift |

|  |
| --- |
|  |
| Telefonnummer(n), unter der/denen die Sorgeberechtigten durchgängig erreichbar sind |

als Personensorgeberechtige(r) der/des Minderjährigen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Vor- und Nachname |  | Geb.-Datum |

ein, dass mein Kind selbstständig und - bei Minderjährigen unter 14 Jahren in der Regel unter Beaufsichtigung einer Betreuer\*in - Corona-Selbsttests bei sich durchführen kann. Nach Absprache mit dem Veranstalter kann im Falle eines positiven Testergebnisses ferner ein PCR-Test bei meinem Kind durchgeführt werden. Ferner willige ich in die Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Dokumentation der Testergebnisse und der Information der Sorgeberechtigten ein.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann von mir jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Veranstalter widerrufen werden. Die bis zu einem Widerruf vorgenommene Datenverarbeitung, einschließlich der Datenübermittlungen, bleibt rechtmäßig. Mir ist bewusst, dass im Falle eines positiven Testergebnisses eines PoC-Antigen-Schnelltests und eines PCR-Tests eine gesetzliche Meldepflicht gegenüber dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt besteht. Ein etwaiger Widerruf der Einwilligung lässt diese gesetzliche Meldepflicht nicht entfallen.

|  |
| --- |
|  |
| Ort, Datum |

|  |
| --- |
|  |
| Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten |

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Veranstalter der Ferienfreizeit. Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist der jeweilige für den Veranstalter benannte Datenschutzbeauftragte. Der Widerruf der Einwilligung ist gegenüber dem Veranstalter vorzunehmen.

Ihnen stehen die folgenden Betroffenenrechte gemäß §§ 19-25 EKD-DSG zu: Recht auf Auskunft (§ 19 EKD-DSG), Recht auf Berichtigung (§ 20 EKD-DSG), Recht auf Löschung (§ 20 EKD-DSG), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 22 EKD-DSG), Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 24 EKD-DSG) und das Recht auf Widerspruch (§ 25 EKD-DSG).

Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich auch bei dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD, Außenstelle Dortmund für die Datenschutzregion Mitte-West, Friedhof 4, 44135 Dortmund, Telefon: +49 (0)231 533827-0, E-Mail: mitte-west@datenschutz.ekd.de beschweren. Zusätzlich können Sie Ihre Rechte noch gegenüber dem/der Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Veranstalters geltend machen. Über diese/n gibt der Veranstalter Auskunft bzw. diese/r ist im Internetauftritt des jeweiligen Veranstalters genannt.